

Vorläufige Netznutzungsentgelte 2021 nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG

(Stand: 15.10.2020)



Die Unterfränkische Überlandzentrale eG (ÜZ Mainfranken) weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2021 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2021, welche von den nachstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen können, werden rechtzeitig zum 01.01.2021 veröffentlicht.

1. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen größer 100.000 kWh/a

Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh/a ist generell eine Lastgangmessung mit Hilfe standardisierter Zähl- und Erfassungstechnik vorgesehen.

1.1 Jahresleistungspreissystem:

BENUTZUNGSDAUER	NETTOPREIS			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	LEISTUNGS- PREIS	ARBEITS- PREIS	LEISTUNGS- PREIS	ARBEITS- PREIS
Mittelspannung ¹⁾	25,96 €/kW/a	5,46 ct/kWh	147,63 €/kW/a	0,59 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung ²⁾	25,77 €/kW/a	6,63 ct/kWh	182,21 €/kW/a	0,37 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	38,03 €/kW/a	6,70 ct/kWh	170,92 €/kW/a	1,39 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach §§ 26, 27 KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1.2 Monatsleistungspreissystem:

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	LEISTUNGSPREIS	ARBEITSPREIS
Mittelspannung ¹⁾	24,60 €/kW/Monat	0,59 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung ²⁾	30,37 €/kW/Monat	0,37 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	28,49 €/kW/Monat	1,39 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach §§ 26, 27 KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Der Nettopreis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

¹⁾ Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,28 % auf Arbeit und Leistung erhoben.

²⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

Vorläufige Netznutzungsentgelte 2021 nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG

(Stand: 15.10.2020)



1.3 Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOJAHRESLEISTUNGSPREISE ZEITDAUER DER INANSPRUCHNAHME		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	49,92 €/kW/a	59,90 €/kW/a	69,89 €/kW/a
Umspannung in Niederspannung ³⁾	53,69 €/kW/a	64,43 €/kW/a	75,17 €/kW/a
Niederspannung ³⁾	73,14 €/kW/a	87,77 €/kW/a	102,40 €/kW/a

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen bis zu 100.000 kWh/a

Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh/a wendet die ÜZ Mainfranken in der Regel das analytische Lastprofilverfahren an. Fallweise sind hier ebenfalls Lastgangmessungen installiert. In diesem Zusammenhang wird das Netzentgelt als Kombination aus Grundpreis und Arbeitspreis erhoben.

2.1 Entnahmestellen mit Standardlastprofilen:

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ³⁾	64,00 €/a	6,92 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach §§ 26, 27 KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2.2 Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen / E-Mobilität:

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ³⁾	64,00 €/a	1,50 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach §§ 26, 27 KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Voraussetzung für die Abrechnung nach der Preisstellung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung. Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauchs entsprechend dem Arbeitspreis für Kleinkunden, die Abrechnung des NT-Verbrauchs erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Zusätzlich wird der Grundpreis in Rechnung gestellt.

³⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

Vorläufige Netznutzungsentgelte 2021 nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG

(Stand: 15.10.2020)



2.3 Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit Novellierung der StromNEV sind gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung nach der RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung. Daher werden Entnahmen von Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß den Preisen für Entnahme Umspannung in Niederspannung mit ≥ 2.500 h abgerechnet. Über die durchschnittliche Brenndauer wird ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS
	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung ⁴⁾	4,93 ct/kWh

3. Vermiedene Netzentgelte für Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

An dieser Stelle verweisen wir auf unser Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß NEMoG (gültig ab 01.01.2018), welches auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht ist.

4. Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

4.1 Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung:

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS
	MESSSTELLENBETRIEB
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung	654,84 €/a
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung	288,60 €/a
Funkmodem für Fernauslesung	144,00 €/a
Funkmodem für Fernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	72,00 €/a
Summationsgerät für Lastgangzählung ⁵⁾	450,00 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	394,32 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,08 €/a
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a
Messkonzept Flexibilisierung mit Erzeugungsanlage und einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a	84,03 €/a
Messkonzept Flexibilisierung mit Erzeugungsanlage > 15 - 30 kW und einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a	109,24 €/a
Messkonzept Flexibilisierung mit Erzeugungsanlage > 30 - 100 kW und einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a	168,07 €/a

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

⁴⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

⁵⁾ Der Preis wird auch verrechnet, wenn die Summation nicht durch ein Summationsgerät vor Ort, sondern durch eine systemtechnische Summation im Abrechnungs-/EDM-System erfolgt.

Vorläufige Netznutzungsentgelte 2021 nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG

(Stand: 15.10.2020)



4.2 Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung:

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS			
	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHRLICHE MESSUNG	VIERTEL-JÄHRLICHE MESSUNG	MONATLICHE MESSUNG
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	103,22 €/a	145,24 €/a	229,28 €/a	565,44 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,08 €/a			

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4.3 Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung:

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS			
	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHRLICHE MESSUNG	VIERTEL-JÄHRLICHE MESSUNG	MONATLICHE MESSUNG
Eintarifzähler / Zweitarifzähler	8,10 €/a	11,10 €/a	17,10 €/a	41,10 €/a
Zweienergieerichtungszähler Eintarif / Zweitarif	13,20 €/a	16,20 €/a	22,20 €/a	46,20 €/a
Stromwandlersatz	28,08 €/a			
Rundsteuerung / Tarifschaltung	9,72 €/a			

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden. Preise für Erweiterungen werden auf Anfrage übermittelt, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist.

5. Individuelle Netzentgelte

5.1 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV:

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zu berücksichtigen.

5.2 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung):

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

5.3 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV:

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Entnahmestellen größer 100.000 kWh/a (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverluste) an der Bezugsmenge.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte die Höhe der zusätzlichen Umlage nach §§ 26, 27 KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für das Jahr 2021 noch nicht bekannt sind. Diese richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de). Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) derzeit vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3(40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.